



Bern, 9.4.2015

No 323.0.1.2015

Zirkular

D30

Freihandelsabkommen Schweiz-China

Direktbeförderung

1 Grundlage

Am 1. Juli 2014 trat das Freihandelsabkommen Schweiz-China in Kraft. Bei der Anwendung der Direktbeförderungsvorschriften nach [Artikel 3.13](#) des Hauptabkommens, zeigten sich Probleme in der unterschiedlichen Auslegung. Um die Problematik für die Schweizer Ausführer zu entschärfen, fanden mehrere Expertentreffen statt. Es gelang dabei, für einen grossen Teil der Ausfuhrsendungen eine Lösung zu vereinbaren.

2 Nachweis der Direktbeförderung in China

2.1 Reine Luftfrachtsendungen

Für Sendungen, die

- nur per Luftfracht und
- mit einem den gesamten Transport von der Schweiz nach China abdeckenden Luftfrachtbrief transportiert worden sind,

wird der Luftfrachtbrief als Nachweis der Direktbeförderung anerkannt.

2.2 Andere als reine Luftfrachtsendungen

2.2.1 Sendungen mit Ursprungserklärung (ausschliesslich Ermächtigte Ausführer)

Als Nachweis der Direktbeförderung wird erachtet, wenn die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Handelspapier mit der Ursprungserklärung, mit folgenden Angaben ergänzt:
 - genauer Transportweg Schweiz-China und
 - Nummer(n) der Schweizer Ausführveranlagung(en).

Dieses Dokument muss mit dem per EACN (EA Datenaustausch mit China) übermittelten Dokument identisch sein.

- Im Falle eines Transports durch die EU: zusätzlich eine Kopie des T1-Formulars

2.2.2 Sendungen mit Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

Für solche Sendungen gilt weiterhin der Wortlaut des Artikels 3.13, der die Beurteilung, ob die Bedingungen erfüllt und welche Belege vorzulegen sind, der Zollverwaltung der Einfuhrvertragspartei überlässt.

Diese Regelung gilt ab sofort.
